

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Drucksache 7/3385  
26.05.2021

## Gesetzentwurf

der Fraktion der CDU

### Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)

#### A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen wird die hohe Qualität der musischen und künstlerischen Erziehung an den öffentlichen gemeinnützigen Musik- und Kunstschulen gesichert und fortentwickelt. Ausgangspunkte sind dabei deren staatliche Anerkennung als Bildungseinrichtungen, der Erhalt der kommunalen Musik- und Jugendkunstschullandschaft in Thüringen sowie die Berücksichtigung der Trägerinteressen, eine Begriffs- und Aufgabendefinition, die Gewährleistung der Planungssicherheit für die geförderten Einrichtungen durch eine verlässliche und verstetigte Kostenbeteiligung des Freistaates Thüringen, eine Absicherung der Aufgabenerfüllung durch qualifiziertes Fachpersonal unter anderem durch die Schaffung von Möglichkeiten bei der Festanstellung und Nachbesetzung von Stellen, bei der Angleichung der Bezahlung der angestellten Mitarbeiter analog den Pädagogen im öffentlichen Schuldienst und einer angemessenen Bezahlung der Honorarkräfte sowie die Bereitstellung einer flächendeckenden zeitgemäßen Ausstattung der öffentlichen anerkannten Musik- und Jugendkunstschulen in Thüringen.

In Thüringen existieren 25 Musikschulen in kommunaler Trägerschaft, ferner zahlreiche privat getragene öffentliche Musikschulen sowie 13 Jugendkunstschulen, von denen sich drei in kommunaler Trägerschaft und insgesamt zehn Einrichtungen in Vereinsträgerschaft befinden. Musik- und Kunstschulen in Thüringen sind außerschulische Einrichtungen der kulturellen Bildung für alle Altersgruppen, die sich mit ihren Angeboten und einem spar-

tenübergreifenden Konzept speziell an Kinder und Jugendliche richten, deren Begabungen erkennen und fördern sowie diese auf ein mögliches Studium der Musik oder Kunst vorbereiten. Als solche leisten sie einen unverzichtbaren Beitrag zur Schaffung einer gefestigten humanistisch-musisch-ästhetischen Bildung – angefangen von Kursen zur musikalischen Früherziehung bis hin zur Vorbereitung auf ein musikalisches oder künstlerisches Hochschulstudium. Die öffentlichen gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen verfolgen ein ganzheitliches Bildungsverständnis und ermöglichen Kindern und Jugendlichen unterschiedlichen Alters sowie unterschiedlicher familiärer, kultureller und sozialer Hintergründe die Erfahrung kultureller Teilhabe und die aktive Auseinandersetzung mit den verschiedenen Kunstformen. Sie unterstützen Kinder und Jugendliche darin, ein nachhaltiges Interesse an Musik und Kunst zu entwickeln, ihr eigenes musisches und künstlerisches Potenzial zu entdecken und zu entfalten sowie ihre sozialen Kompetenzen zu entwickeln. Darüber hinaus soll eine spezielle Talentförderung gewährleistet werden. Vor allem sind öffentliche gemeinnützige Musik- und Jugendkunstschulen wichtige Einrichtungen im Bildungsnetzwerk des Landes Thüringen, wobei ihnen eine besondere Bedeutung als „dritter Bildungsort“ in der non-formalen Kinder- und Jugendbildung zukommt. In diesem Sinne haben sich die öffentlichen gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen vielerorts zu kulturellen Kompetenzzentren in der kommunalen Bildungslandschaft entwickelt, die das Musik- und Kunstleben in den Landkreisen, Städten und Gemeinden inzwischen entscheidend prägen. Indem sie auch einen niedrighschwelligigen Zugang für Kinder und Jugendliche aus allen Familien unabhängig vom Bildungshintergrund der Eltern bieten, tragen sie entschieden zur Entwicklung gefestigter Charaktere im Rahmen einer auf der freiheitlich-demokratischen Grundordnung aufbauenden offenen Gesellschaft bei.

Infolge eines verfassungsgerichtlichen Urteils in 2008 musste die Landesregierung die institutionelle Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen einstellen und deren Mitförderung sowohl über die Schlüsselzuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich (KFA) als auch durch die Bereitstellung von Projektfördermitteln umsetzen. Beide Finanzierungsmethoden stellen für die öffentlich geförderten Musik- und Jugendkunstschulen keine stabile und verlässliche Finanzierungsquelle dar, da mangels Zweckbindung im KFA der Zufluss der Mittel unverbindlich ist und die in den Landeshaushalten für diesen Bereich seither etatisierten Mittel regelmäßig Schwankungen unterliegen, sodass eine mittel- und längerfristige Planung in den Musik- und Jugendkunstschulen unmöglich ist bzw. zumindest erschwert wird. Eine dauerhaft verlässliche und stabile Mitfinanzierung des Landes an den Musik- und Jugendkunstschulen existiert in Thüringen im Gegensatz zu anderen Bundesländern, wie Bayern, Baden-Württemberg, Brandenburg oder Sachsen-Anhalt, wo diese Mitfinanzierung garantiert ist, nicht.

In Thüringen gibt es keine gesetzliche Festschreibung für die Arbeit der öffentlichen gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen mit Regelungen zur Begriffsdefinition, staatlichen Anerkennung einschließlich der dafür erforderlichen Kriterien, der Definition des Landes- und des Trägerinteresses an deren Arbeit, den Qualitätsstandards der Musik- und Jugendkunstschularbeit, zur Zugänglichkeit unabhängig des sozialen Status sowie zu Förderanspruch und -voraussetzungen.

## **B. Lösung**

Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfs ist es, die Anerkennung und Förderung der öffentlichen gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen auf eine sichere rechtliche Grundlage zu stellen, indem für die Arbeit dieser Einrichtungen wichtige Aspekte der Musik- und Jugendkunstschulförderung und -anerkennung gesetzlich geregelt werden. Da der Beitrag der Angebote von Musikschulen als auch Jugendkunstschulen für die Kulturelle Bildung inhaltlich gleichwertig ist, werden von dem Gesetz Regelungen zur Anerkennung und Förderung von Musikschulen sowie Jugendkunstschulen bzw. des Jugendkunstschulbereichs erfasst.

Mit dem Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz als eigenständiges Gesetz außerhalb des Schulgesetzes sollen die besonderen Aufgabenstellungen und die besondere Bedeutung als auch die Eigenständigkeit der Musik- und Jugendkunstschulen in der Bildungs- und Kulturlandschaft Thüringens hervorgehoben und festgeschrieben werden. Durch klare Regelungen bezüglich der Anwendung des Gesetzes, der Anerkennung, Trägerschaft und Förderung von Musik- und Jugendkunstschulen sollen diese wichtigen außerschulischen Bildungseinrichtungen zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Entwicklung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und besonderen Zielgruppen unterstützt, in Thüringen eine angemessene Versorgung mit einem qualitativ hochwertigen Musik- und Jugendkunstschulangebot gesichert sowie allen Interessierten der Zugang ermöglicht werden.

Das Land Thüringen hat ein besonderes Interesse an der Qualität der Musik- und Jugendkunstschulangebote, insbesondere an der Unterstützung der Entwicklung und Förderung besonderer musikalischer und künstlerischer Begabungen, der Hochbegabtenförderung und der Kooperation zwischen Musik- und Jugendkunstschulen sowie allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen. Dazu bedarf es bestimmter struktureller Voraussetzungen an den Musik- und Jugendkunstschulen, wie vor allem ausreichend qualifiziertes Personal und eine angemessene Ausstattung. Durch eine stabile bedarfsgerechte Förderung des Landes soll insbesondere das flächendeckende Angebot an Musik- und Jugendkunstschulen in Thüringen gesichert und der Zugang zur kulturellen Bildung von Kindern und Jugendlichen unabhängig ihrer sozialen Herkunft erleichtert werden. Die gesetzliche Festschreibung der Landesförderung soll dazu dienen, sowohl den Einrichtungen als auch ihren Trägern eine Planungssicherheit zu geben. Zusammen mit dem Beitrag der Träger, deren Verantwortlichkeit ebenfalls geregelt ist, soll die festgeschriebene Landesförderung die Einrichtung und den Betrieb der Musik- und Jugendkunstschulen finanziell absichern.

Zur Absicherung einer angemessenen Versorgung mit einem qualitativ hochwertigen Musik- und Jugendkunstschulangebot in Thüringen soll ein Verfahren zur „staatlichen Anerkennung“ (Namensschutz) der Einrichtungen eingeführt werden. Auf der Grundlage dieser Anerkennung erfolgt die Landesförderung. Darüber hinaus soll diese Anerkennung dem Bürger eine bessere Orientierung unter den Anbietern ermöglichen.

## **C. Alternativen**

- a. Beibehaltung der aktuellen Rechtslage
- b. Regelung im Rahmen einer besonderen Förderrichtlinie

#### **D. Kosten**

Durch das Gesetz entstehen dem Freistaat Thüringen zunächst keine zusätzlichen Kosten. Erst in den Folgejahren fallen aufgrund der jährlichen Dynamisierung der Landesförderung, die sich am Inflationsausgleich und den durchschnittlichen Tarifsteigerungen für das Personal orientiert, Mehrkosten an.

# **Thüringer Gesetz zur Anerkennung und Förderung der Musik- und Jugendkunstschulen im Freistaat Thüringen (Thüringer Musik- und Jugendkunstschulgesetz)**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für Musikschulen und Jugendkunstschulen, welche im Freistaat Thüringen tätig sind und die Voraussetzungen zum Tragen der Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule“ oder „staatlich anerkannte Jugendkunstschule“ gemäß § 3 dieses Gesetzes erfüllen. Musikschulen im Sinne dieses Gesetzes sind auch Musikschulen, die Bildung in anderen künstlerischen Fachbereichen gemäß § 3 anbieten (Musik- und Jugendkunstschulen).

(2) Musikschulen und Jugendkunstschulen sind öffentliche gemeinnützige Bildungs- und Kultureinrichtungen, deren Aufgabe es ist, vorrangig Kindern und Jugendlichen eine musikalische und künstlerische Bildung zu vermitteln. Mindestens die Hälfte ihrer Tätigkeit leisten sie im Trägerinteresse als musikalische und künstlerische Grundversorgung in ihrer Region. Das Landesinteresse besteht neben der musikalischen und künstlerischen Grundversorgung vor allem darin, Begabungen zu erkennen und zu fördern sowie auf ein mögliches Studium der Musik, Kunst oder sonstiger künstlerischer und kunstpädagogischer Fächer vorzubereiten. Das Landesinteresse beruht weiterhin auf Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen. Damit erfüllen Musikschulen und Jugendkunstschulen einen gesellschaftlichen Bildungsauftrag. Die für Kultur zuständige oberste Landesbehörde wird beauftragt und ermächtigt, die entsprechenden Rahmenvereinbarungen für eine geeignete Umsetzung des Bildungsauftrages mit der für Bildung zuständigen obersten Landesbehörde zu verhandeln und zu vereinbaren.

(3) Der Freistaat Thüringen gewährt Musikschulen und Jugendkunstschulen nach Maßgabe der §§ 5 und 8 Förderungen als Beihilfen im Sinne des Artikels 107 Absatz 1 und 3 Buchstabe d des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union unter Beachtung der Voraussetzungen des Kapitels I und des Artikels 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, 64).

## **§ 2 Träger**

Träger von Musikschulen und Jugendkunstschulen können Kommunen, Gemeindeverbände und Landkreise oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts sein.

## **§ 3 Staatliche Anerkennung**

(1) Musikschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Musikschule jeweils befristet auf fünf Jahre vom für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt sind. Werden

darüber hinaus die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt, berechtigt die Anerkennung, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musik- und Jugendkunstschule“ zu führen (erweiterte Anerkennung).

(2) Die Anerkennung wird einer Musikschule erteilt, wenn

1. sie einen kontinuierlichen und pädagogisch planmäßigen Unterricht gewährleistet,
2. sie Unterricht mit einem Umfang von insgesamt mindestens 150 Unterrichtsstunden pro Woche in folgenden Bereichen anbietet:
  - a. Musikalische Grundfächer, Musikalische Früherziehung, Musikalische Grundausbildung,
  - b. Einzel- und Gruppenunterricht in der Unter-, Mittel- und Oberstufe mit einem Angebot an Instrumental- und Vokalfächern aus mindestens fünf der folgenden Fachbereiche: Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Blasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente, Vokalmusik, Populärmusik, Tanz/Musical,
  - c. Ensemble- und Ergänzungsfächer und
  - d. spezielle Talentförderung (z.B. studienvorbereitende Abteilung),
3. sie von den angebotenen Fachbereichen gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis c drei mit mindestens 10 Prozent und zwei mit mindestens 5 Prozent der Unterrichtsstunden pro Woche belegt,
4. sie auf der Grundlage von Rahmenlehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen unterrichtet, die auf der Angebotsstruktur gemäß Nummer 2 Buchstabe a bis d aufbauen,
5. sie in den musikalischen Fächern nur Lehrkräfte mit musikpädagogischer Befähigung einsetzt. Diese Befähigung wird in der Regel durch das Zeugnis über einen Hochschulabschluss in einem künstlerisch pädagogischen Studiengang oder die staatliche Prüfung als Musiklehrer oder die staatliche Anerkennung als Musiklehrer nachgewiesen. Als ausreichende Befähigung gilt auch
  - a. die erfolgreich abgeschlossene musikalische Ausbildung im Rahmen der Lehramtsprüfungsordnung I,
  - b. ein erfolgreicher Abschluss als hauptberuflicher Kirchenmusiker,
  - c. ein erfolgreicher Abschluss als Instrumentalist oder Sänger in einem künstlerischen Hochschulstudiengang, nach künstlerischer Staatsprüfung oder künstlerischer Reifeprüfung, soweit eine pädagogische Befähigung anderweitig nachgewiesen wird, sowie
  - d. ein Nachweis musikpädagogischer Befähigung durch langjährige (mindestens 5 Jahre) Erfahrung und Praxis für Lehrer in den volks- und popularmusikalischen Fächern, welche von der für Kultur zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Verband deutscher Musikschulen/Landesverband Thüringen festgelegt werden.

Der Einsatz von Lehrkräften zu Ausbildungszwecken bleibt durch die Buchstaben a bis d unberührt.

6. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an musikpädagogischen Fortbildungen teilnehmen,

7. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Fachbereich Musik oder Musikpädagogik und in der Regel über Berufserfahrungen in der pädagogischen Arbeit verfügt,

8. sie geeignete Unterrichtsräume und Unterrichtsinstrumentarien vorhält,

9. sie zur Vermittlung musikalischer Bildung auch Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern kultureller Bildung durchführt sowie

10. sie geeignete Maßnahmen ergreift, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu gestalten.

(3) Das Beschäftigungsverhältnis aller Lehrkräfte an staatlich anerkannten Musikschulen soll durch schriftlichen Arbeitsvertrag geregelt sein. Der Anteil der festangestellten Lehrkräfte muss in der Menge gegenüber den freien Honorarlehrkräften mindestens 50 % betragen. Dabei wird ein Verhältnis der zu leistenden Unterrichtsdeputate zwischen Festangestellten und freien Honorarlehrkräften und von mindestens 70/30 empfohlen.

(4) Jugendkunstschulen sind berechtigt, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunstschule“ zu führen, wenn sie über eine gültige Anerkennung verfügen. Die Anerkennung wird auf Antrag der Jugendkunstschule jeweils befristet auf fünf Jahre vom für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium erteilt, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 5 erfüllt sind. Werden darüber hinaus die Voraussetzungen nach Absatz 2 und 3 erfüllt, berechtigt die Anerkennung, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunst- und Musikschule“ zu führen (erweiterte Anerkennung).

(5) Die Anerkennung wird einer Jugendkunstschule erteilt, wenn

1. sie ein kontinuierliches und pädagogisch planmäßiges Angebot in Form von Kursen, Workshops und Kunstprojekten gewährleistet,

2. sie ein ganzjähriges Angebot mit mindestens 800 künstlerisch-pädagogischen gebuchten Angebotsstunden in ausgewogenem Verhältnis in den Fachbereichen

a. Bildende Kunst und

b. Angewandte Kunst realisiert.

Eine Angebotsstunde umfasst 60 Minuten. Ergänzt und kombiniert werden kann das Angebot durch regelmäßig stattfindende künstlerisch-pädagogische Angebotseinheiten beispielsweise in den Sparten:

Theater

Tanz/Musical

Literatur

Medien

Zirkus

Design,

3. sie für die Erteilung der Angebotsstunden in den Fachbereichen gemäß Buchstabe a in der Mehrheit Lehrkräfte mit einem berufsqualifizierenden künstlerischen oder kulturpädagogischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss oder mit einem ausgewiesenen künstlerischen Schaffensprozess mit nachgewiesener pädagogischer Befähigung einsetzt,
4. sie unter Leitung einer fest angestellten Person steht, die über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einem künstlerischen Fachbereich oder in Kunst- bzw. Kulturpädagogik oder in Kulturwissenschaften oder einen gleichwertigen Abschluss oder über nachweisbar langjährige Berufserfahrungen in kulturellen Einrichtungen verfügt,
5. die von ihr eingesetzten Lehrkräfte regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, an kulturpädagogischen Fortbildungen teilnehmen,
6. sie geeignete Fachräume und Materialien vorhält,
7. sie zur Vermittlung künstlerischer Bildung auch Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern Kultureller Bildung durchführt sowie
8. sie geeignete Maßnahmen ergreift, um Menschen mit Behinderungen zugängliche Angebote zu gestalten.

(6) Wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Anerkennung gemäß der Absätze 2, 3 oder 5 nicht mehr vorliegen, kann diese durch das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium im Benehmen mit den Landesfachverbänden für Musikschulen und Jugendkunstschulen widerrufen werden. Die Erteilung einer Anerkennung oder der Eintritt der Rechtswirksamkeit einer Anerkennung wird durch das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung gemäß Satz 2 bzw. 5 wird zusätzlich auf der Internetseite des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums veröffentlicht.

#### § 4 Anerkennungsverfahren, Hinzuziehung Dritter

(1) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium ist berechtigt, zur Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 und 3 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beauftragen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet und Gegenstand ihrer Tätigkeit nicht zugleich die Wahrnehmung von Interessen antragsberechtigter Musikschulen oder Jugendkunstschulen ist. Die beauftragte juristische Person steht unter der Fachaufsicht des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums. Es ist berechtigt, sich bei Durchführung der Verfahren gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 und 3 zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 5 Dritter zu bedienen.

(2) Die Musikschulen und Jugendkunstschulen dürfen die zur Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 5 erforderlichen Daten an das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium, beauftragte Dritte oder beliebige juristische Personen des privaten Rechts übermitteln. Die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 dürfen im Rahmen ihrer Berechtigung erforderliche Daten bei den Musikschulen und Jugendkunstschulen erheben. Das



für Kunst und Kultur zuständige Ministerium darf die von den Musikschulen und Jugendkunstschulen übermittelten Daten an die Stellen nach Absatz 1 Satz 1 und 3 zu den dort genannten Zwecken übermitteln.

#### § 5 Förderung durch das Land, Verordnungsermächtigung

(1) Die Musikschulen und Jugendkunstschulen werden auf Antrag durch das Land gefördert, wenn sie über eine gültige Anerkennung gemäß § 3 verfügen, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung dienen sowie die Bestimmungen der Absätze 3, 4 und 5 sowie des § 8 nicht entgegenstehen. Bei Musikschulen und Jugendkunstschulen in unmittelbarer Trägerschaft der Kommunen, Gemeindeverbände und Landkreise ist ein gesonderter Nachweis, dass diese ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, nicht erforderlich.

(2) Der Freistaat Thüringen fördert ab dem Haushaltsjahr 2022 die Musikschulen und die Jugendkunstschulen jährlich insgesamt durch einen Zuschuss von mindestens 6.000.000,- Euro. Die Höhe der Förderbeträge wird bei Musikschulen für die Fachbereiche gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 nach der Anzahl der Unterrichtsstunden, der Gesamtschülerzahl und der Summe der Personalkosten jeweils bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr bemessen. Satz 2 gilt für Jugendkunstschulen und die Fachbereiche gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 an Jugendkunstschulen mit der Maßgabe entsprechend, dass die nachweislich gebuchten Angebotsstunden gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 heranzuziehen sind. Können durch Musikschulen oder Jugendkunstschulen im Aufbau die Daten gemäß Satz 2 und 3 im Förderjahr nicht vorgelegt werden, ist eine vorläufige Förderung auf der Grundlage einer prognostischen Ermittlung der Daten bezogen auf das Förderjahr zulässig. Für die exakte Regelung der Förderbeträge ist eine entsprechende Rechtsverordnung zu erlassen.

(3) Der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung ermittelte Förderbetrag darf zusammen mit weiteren Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union nicht mehr als 80 Prozent der beihilfefähigen Kosten der Musikschulen und Jugendkunstschulen gemäß Artikel 53 Nummer 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erreichen. Liegt durch den ermittelten Förderbetrag eine Überschreitung vor, reduziert sich der gemäß Absatz 1 Satz 1 bestehende Anspruch auf Förderung der Musikschule oder Jugendkunstschule entsprechend. Ausnahmsweise ist eine Förderung von bis zu 100 Prozent der beihilfefähigen Kosten möglich, soweit durch die Musikschule oder Jugendkunstschule nachgewiesen werden kann, dass nicht mehr als ein angemessener Gewinn im Sinne der Vorschriften gemäß Artikel 53 Nummer 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erzielt wird. Erreicht der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit der Rechtsverordnung gemäß Absatz 6 ermittelte Förderbetrag zusammen mit weiteren Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union mehr als 1.000.000,- Euro, reduziert sich der Anspruch auf Förderung über die Bestimmungen in den Sätzen 1 und 2 hinausgehend in dem Maße, wie der nach den Methoden gemäß Artikel 53 Nummer 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 ermittelte Beihilfeshöchstbetrag überschritten wird.

(4) Einer Musikschule oder einer Jugendkunstschule, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der

Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, dürfen keine Beihilfen gewährt werden, ausgenommen sind Beihilferegulungen zur Bewältigung der Folgen bestimmter Naturkatastrophen. Der Anspruch auf Förderung gemäß Absatz 1 Satz 1 ist unter der Voraussetzung des Satzes 1 ausgeschlossen.

(5) Der Antrag einer Musikschule oder Jugendkunstschule gemäß Absatz 1 Satz 1 ist unbeschadet des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 5 für ein Förderjahr ausgeschlossen, wenn die Musikschule den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 oder die Jugendkunstschule den Antrag auf Anerkennung gemäß § 3 Absatz 4 Satz 2 und 3 nicht vollständig bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres bei dem für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium eingereicht hat.

(6) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium hat durch Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes die Aufteilung des Zuschusses gemäß Absatz 2 Satz 1 zwischen Musikschulen und Jugendkunstschulen einschließlich Fachbereichen gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 an Musikschulen, die Verteilungsquotienten gemäß Absatz 2 Satz 2 und 3, die Ausschlussfristen für Anträge gemäß Absatz 1 Satz 1 und das nähere Verfahren zur Bemessung der Förderbeträge zu regeln.

#### § 6 Anpassung der Förderung

(1) Ändern sich nach dem Haushaltsjahr 2022 die Personalkosten für die fest angestellten Lehrkräfte an Musikschulen und Jugendkunstschulen aufgrund einer tarifvertraglichen Anpassung der Gehälter bzw. einer Anpassung von Honoraren, kann sich der anteilige Zuschuss nur in dem Umfang erhöhen, in dem entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.

(2) Die Höhe der Landesförderung unterliegt einer jährlichen Dynamisierung, die sich am Inflationsausgleich und den durchschnittlichen Tarifsteigerungen für Personal orientiert. Aktuell liegt dieser Wert bei 3%.

#### § 7 Bewilligungsverfahren, Hinzuziehung Dritter

(1) Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der Bewilligungsverfahren gemäß § 5 Absatz 2 eine juristische Person des Privatrechts mit deren Einverständnis zu beleihen, wenn sie die Gewähr für eine sachgerechte Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben bietet. Die beleihene juristische Person steht unter Fachaufsicht des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums.

(2) § 4 Absatz 2 findet hinsichtlich der Verarbeitung der zur Durchführung der Bewilligungsverfahren erforderlichen Daten der Musikschulen und Jugendkunstschulen entsprechende Anwendung.

#### § 8 Finanzierungsbeteiligung der Träger

(1) Die Landesförderung wird einer Kommune, einem Gemeindeverband, Landkreis oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, als Träger einer Musikschule nur gewährt, wenn sich die Ge-

meinde, der Gemeindeverband oder Landkreis bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr an den Gesamtausgaben für die Musikschule angemessen (mindestens 50 %) beteiligt hat. Staatlich anerkannten Musikschulen in freier Trägerschaft kann die Förderung nicht verwehrt werden, wenn sich Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise angemessen (mindestens 50 %) beteiligen.

(2) Die Landesförderung wird einer Kommune, einem Gemeindeverband, Landkreis oder einer sonstigen juristischen Person, an der eine Gemeinde, ein Gemeindeverband oder Landkreis mehrheitlich beteiligt ist, als Träger einer Jugendkunstschule nur gewährt, wenn sich die Gemeinde, der Gemeindeverband oder Landkreis bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr an den Gesamtausgaben für die Jugendkunstschule angemessen beteiligt hat. Staatlich anerkannten Jugendkunstschulen in freier Trägerschaft kann die Förderung nicht verwehrt werden, wenn sich Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreise angemessen beteiligen.

(3) Absatz 1 und 2 gilt auch für die Träger, die einen Rechtsanspruch gegenüber einer Gemeinde, einem Gemeindeverband oder Landkreis auf Finanzierung der Musikschule oder Jugendkunstschule haben.

## § 9 Evaluation

Das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium ist verpflichtet, dem Landtag einen Evaluationsbericht über die Umsetzung der mit § 1 Absatz 2 sowie den §§ 3 und 5 verbundenen gesetzgeberischen Zielstellungen und zur Angemessenheit und Wirksamkeit des § 6 bis zum 31. Dezember 2024 zu übermitteln. Musikschulen und Jugendkunstschulen, die Förderungen aufgrund dieses Gesetzes erhalten, sind verpflichtet, für die Evaluation erforderliche statistische Daten dem für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium oder von ihr beauftragten Dritten zu übermitteln. Zu diesem Zweck kann der Bescheid über die Förderung gemäß § 5 Absatz 2 mit Nebenbestimmungen verbunden werden.

## § 10 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

## Begründung

### A. Allgemeines

Öffentliche gemeinnützige Musik- und Jugendkunstschulen nehmen in Thüringen für die Gesellschaft wichtige Aufgaben in bildungs-, kultur-, sozial-, jugend- und familienpolitischer Hinsicht wahr und dienen damit im Sinne der Daseinsvorsorge der kulturellen Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger des Landes. Sie sind wichtige eigenständige außerschulische Bildungseinrichtungen zur Förderung der musikalischen und künstlerischen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen, Erwachsenen und besonderen Zielgruppen, deren Bedeutung durch den vorliegenden Gesetzentwurf unterstrichen werden soll. Im Gegensatz zu anderen Bundesländern existiert in Thüringen bislang keine gesetzliche Regelung für den Musik- und Jugendkunstschulbereich.

Mit der Einführung des Erfordernisses von staatlichen Anerkennungen für öffentliche gemeinnützige Musik- und Jugendkunstschulen als wesentliche Voraussetzung für eine Landesförderung, der Einführung eines einheitlichen Verfahrens zur Erteilung von staatlichen Anerkennungen, der Festschreibung von Qualitätsstandards, der Einbeziehung der Jugendkunstschulen in das Anerkennungs- und Förderverfahren sowie der Gewährleistung einer stabilen verstetigten Finanzierung wird eine flächendeckende Versorgung des Landes mit leistungsfähigen und qualitativ hochwertigen Musik- und Jugendkunstschulen weiterhin sichergestellt und dem Anliegen, den Zugang zu geförderten Musik- und Jugendkunstschulen allen Interessierten im Freistaat Thüringen zu ermöglichen, Geltung verschafft.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Zu § 1:**

Es wird der Anwendungsbereich des Gesetzes definiert, der sich auf öffentliche gemeinnützige Musik- und Jugendkunstschulen bzw. Jugendkunstschulen und Jugendkunstschulbereiche an Musikschulen mit einer staatlichen Anerkennung erstreckt. Diesen Einrichtungen gewährt der Freistaat Thüringen eine Landesförderung auf der Grundlage geltender EU-Rechtsnormen.

Darüber hinaus werden ihre wesentlichen Aufgaben sowie das Landesinteresse an der Tätigkeit dieser Kultur- und Bildungseinrichtungen bestimmt. Neben dem Interesse des Landes an einer musikalischen und künstlerischen Grundversorgung der Bevölkerung besteht dieses ebenfalls in der Unterstützung der Entwicklung und Förderung besonderer musikalischer und künstlerischer Begabungen, der Hochbegabtenförderung sowie von Kooperationen mit allgemeinbildenden Schulen und Kindertageseinrichtungen. Dabei handelt es sich um Angebote, die sie über ihr Eigeninteresse bzw. die Trägerinteressen (mindestens 50 Prozent des gesamten Unterrichtsvolumens) hinaus erbringen können. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die Musik- und Jugendkunstschulen neben der Begabten- und Hochbegabtenförderung die für die jeweilige Region erforderliche musikalische und künstlerische Grundversorgung wahrnehmen und damit auch die Beteiligung der Träger an deren Finanzierung aufrechterhalten bleibt.

### **Zu § 2:**

Die Regelung der Trägerschaft soll begrifflich klarstellen, wer Träger einer Musik- und Jugendkunstschule sein kann. Ihre Trägerschaft können Kommunen, Gemeindeverbände, Landkreise oder andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie juristische Personen des privaten Rechts sein.

### **Zu § 3:**

Geregelt wird der Anspruch von Musik- und Jugendkunstschulen, die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musikschule“ bzw. im Falle einer integrierten Jugendkunstschule oder Jugendkunstschulbereichs die Bezeichnung „staatlich anerkannte Musik- und Jugendkunstschule“ oder die Bezeichnung „staatlich anerkannte Jugendkunstschule“ zu führen, wenn bestimmte Voraussetzungen nach § 3 erfüllt sind. Neben der Gewährleistung von strukturellen Bedingungen (Qualität und Quantität des Unterrichtsangebots) wird dabei vor allem Wert gelegt auf die Qualifizierung des Personals und der Leitung, einen Mindestanteil an

festangestellten Lehrkräften, eine bedarfsgerechte Ausstattung, Angebote für besondere Zielgruppen sowie auf Kooperationen mit anderen Bildungseinrichtungen und Trägern der kulturellen Bildung als entscheidende Anerkennungsvoraussetzungen. Eine Anerkennung als staatlich anerkannte Einrichtung erfolgt jeweils für die Dauer von fünf Jahren und ist eine wesentliche Voraussetzung für den Anspruch auf eine Mitförderung durch das Land.

#### **Zu § 4:**

In Absatz 1 wird dem für Kultur und Kunst zuständigen Ministerium die Berechtigung eingeräumt, eine juristische Person des Privatrechts mit der Durchführung der Verfahren zur Erteilung von Anerkennungen zu beliehen. Um bei der beliehenen Rechtsperson in Hinblick auf die Entscheidung über die Erteilung einer staatlichen Anerkennung mögliche Interessenkollisionen auszuschließen, wird ausdrücklich festgelegt, dass diese nicht zugleich im Rahmen ihrer Tätigkeit Interessen antragsberechtigter Musikschulen und Jugendkunstschulen wahrnimmt. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass insbesondere Dachverbände, deren Mitglieder antragsberechtigter Musik- oder Jugendkunstschulen sind, von der Beleihung ausgeschlossen sind.

In Absatz 2 werden die zur Prüfung der Anerkennungsverfahren erforderlichen Befugnisse der Verfahrensbeteiligten zur Erhebung und Übermittlung von personenbezogenen Daten geregelt.

#### **Zu § 5:**

Absatz 1 regelt den Leistungsanspruch der im Freistaat Thüringen tätigen öffentlichen gemeinnützigen Musik- und Jugendkunstschulen gegenüber dem Land, wenn diese über eine nach § 3 gültige Anerkennung verfügen sowie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne von § 52 der Abgabenordnung dienen. Musik- und Jugendkunstschulen in unmittelbarer Trägerschaft von Kommunen, Gemeindeverbänden oder Landkreisen sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vom Erfordernis des Nachweises der Gemeinnützigkeit befreit.

Absatz 2 regelt die wesentlichen Parameter, die zur Bestimmung der Höhe des Leistungsanspruchs der Musik- und Jugendkunstschulen durch die Bewilligungsbehörde herangezogen werden müssen. Diese sind die Anzahl der geleisteten Unterrichtsstunden, die Gesamtschülerzahl und die Summe der Personalkosten jeweils bezogen auf das dem Förderjahr vorausgegangene Kalenderjahr. Der Gesamtförderbetrag des Landes beträgt ab dem Haushaltsjahr 2022 mindestens 6 Millionen Euro.

In den Absätzen 3 und 4 wird auf die im Zusammenhang mit der Gewährung von Beihilfen und Förderbeträgen geltenden EU-Rechtsnormen verwiesen.

Um ein geordnetes und gerechtes Förderverfahren zu gewährleisten, ist in Absatz 5 geregelt, dass Anträge auf Anerkennung gemäß § 3 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 4 Satz 2 und 3, die nicht vollständig bei dem für Kunst und Kultur zuständigen Ministerium bis zum 31. Dezember des dem Förderjahr vorausgegangenen Kalenderjahres eingereicht werden, für das Förderjahr keine Berücksichtigung finden sollen.

In Absatz 6 wird das für Kunst und Kultur zuständige Ministerium aufgefordert, durch Rechtsverordnung zur Ausführung dieses Gesetzes die Aufteilung des Zuschusses gemäß § 3 Absatz 5 Nummer 2 an Musikschulen, die Verteilungsquotienten gemäß Absatz 2 Satz 2

und 3, die Ausschlussfristen für Anträge gemäß Absatz 1 Satz 1 und das nähere Verfahren zur Bemessung der Förderbeträge zu regeln.

**Zu § 6:**

Durch die Regelung in Absatz 1 soll sichergestellt werden, dass eine Erhöhung der Landesförderung nach dem Haushaltsjahr 2022 aufgrund tarifvertraglicher Anpassung der Gehälter bzw. Honorare unter Haushaltsvorbehalt steht.

Absatz 2 regelt die jährliche Anpassung der Landesförderung, die sich am Inflationsausgleich orientiert.

**Zu § 7:**

In Absatz 1 wird dem für Kultur und Kunst zuständigen Ministerium die Berechtigung eingeräumt, eine juristische Person des Privatrechts mit dem Bewilligungsverfahren zu beliehen. Dabei muss es sich nicht um die identische juristische Person handeln, die mit dem Verfahren zur Erteilung von staatlichen Anerkennungen beliehen werden kann. Abweichend von § 4 Absatz 1 wurde keine explizite Einschränkung für den potenziellen Kreis geeigneter Beliehener dahingehend aufgenommen, dass diese im Rahmen ihrer Tätigkeit nicht zugleich Interessen förderfähiger Musik- oder Jugendkunstschulen wahrnehmen. Auf eine derartige Einschränkung soll verzichtet werden, da die Anerkennung die Anerkennung als wesentliche Voraussetzung für den Leistungsanspruch in diesem Verfahrensstadium bereits vorliegt und sich das Bewilligungsverfahren im Wesentlichen auf die Ermittlung/Anwendung der Parameter für die Bemessung beschränkt, sodass ein Risiko für interessengeleitete Entscheidungen nicht besteht.

In Absatz 2 werden die datenschutzrechtlichen Befugnisse gemäß § 4 Absatz 2 für die Verfahrensbeteiligten der Bewilligungsverfahren für entsprechend anwendbar erklärt.

**Zu § 8:**

Geregelt wird die Beteiligung der kommunalen Träger und der von Kommunen, Gemeindeverbände oder Landkreisen unterstützten freien Träger an der Finanzierung der Musik- und Jugendkunstschulen. Während bei den Musikschulen eine Mindestbeteiligung von 50 Prozent an den Gesamtausgaben vorgesehen ist, wird für die Jugendkunstschulen eine angemessene Beteiligung an den Gesamtkosten durch die kommunalen Träger bzw. der von Kommunen unterstützten freien Träger verlangt. Dabei besteht die Absicht, darauf hinzuwirken, dass die Träger ihre bisherigen Leistungen nicht auf die Eigenbeteiligung (Gebühren) der Nutzer überproportional übertragen. Auch um den Anteil der Nutzer an den Kosten für den Unterricht nicht wesentlich weiter ansteigen zu lassen und damit den Zugang zu den Einrichtungen nicht zu erschweren, ist es erforderlich, dass die Kommunen die von ihnen getragenen Musik- und Jugendkunstschulen ausreichend unterstützen. Mit der Kopplung der Landesförderung an die Förderung durch die Kommunen soll erreicht werden, dass der Anteil der Nutzer an der Gesamtfinanzierung nicht wesentlich weiter steigt. Eine Festschreibung auf mindestens 50 Prozent Trägeranteil bei den Jugendkunstschulen könnte für diese das Aus bedeuten bzw. die Träger motivieren, ihren Anteil auf die Nutzer zu verlagern. Dennoch besteht auch hier die Intention, mit der Formulierung „angemessen“ einen gewissen moralischen Appell an die Träger zu richten.

**Zu § 9:**

Regelt die Verpflichtung des für Kunst und Kultur zuständigen Ministeriums, die wesentlichen Bestimmungen im Gesetz hinsichtlich der gesetzgeberischen Zielstellungen in ihrer Wirksamkeit zu untersuchen. Der Evaluationsbericht ist dem Landtag spätestens bis zum 31. Dezember 2024 vorzulegen. Der Gesetzgeber soll dadurch angehalten werden, gegebenenfalls gesetzliche Anpassungen vorzunehmen, falls die beabsichtigten Wirkungen nicht in dem erwarteten Maße eingetreten sind oder veränderte äußere Umstände zu nicht beabsichtigten Entwicklungen geführt haben.

**Zu § 10:**

Geregelt wird das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion der CDU:

i.v.  
Prof. Dr. Mario Voigt

